

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 1 – Berufsgruppe 1.3**

Vom 17. Juni 2026

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025, wird wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 4 der Berufsgruppe 1.3 Kirchenmusikerinnen wird durch folgende Fallgruppe 4 ersetzt:

„4. Kirchenmusikerinnen in C-Kirchenmusikerinnenstellen

<i>a) mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen)^{1, 2, 3a}</i>	6
<i>b) mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) Stellen mit besonderem Anforderungsprofil^{3a, 3b}</i>	8
<i>c) mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) und zusätzlicher musikalischer Qualifikation auf mindestens Bachelor-Niveau^{3.a}</i>	9
<i>d) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) oder B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen)</i>	9 „

2. Anmerkung 3 wird durch folgende Anmerkung 3 ersetzt:

„3 Für C-Kirchenmusikerinnenstellen gilt:

- a) Das Merkmal der C-Prüfung ist auch gegeben, wenn eine anderweitige Qualifikation nach den landeskirchlichen Bestimmungen der C-Prüfung gleichgestellt ist.*
- b) Ein besonderes Anforderungsprofil ist gegeben, wenn eine Tätigkeit übertragen ist, die mindestens zu 1/3 der Anforderungen der Anmerkung 4, bezogen auf die abgelegte Prüfung und Fachrichtung, erfüllt. Für die Bemessung des besonderen Anforderungsprofils erfolgt hierzu eine Arbeitszeitermittlung nach Anhang 1 der Anlage 10.,,*

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dortmund, den 17. Juni 2026

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**